

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/140

Dresden, 30. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9750

**Thema: Abschiebung eines Restaurantmitarbeiters aus Leipzig
nach Pakistan am 26.04.2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Kenntnis der Fragestellerin wurde im Zuge der Sammelabschiebung am 26. April 2022 ein Mitarbeiter eines Restaurants in Leipzig abgeschoben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft, ob es aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten gibt, die aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eine Aufenthaltserlaubnis, eine Beschäftigungsduldung oder eine andere Lösung verhindert hätten, wenn nein, warum nicht?

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurden im Vorfeld der Rückführung die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung geprüft.

Frage 2:

Inwieweit ist diese Abschiebung mit den Vorgaben des "Leitfadens Rückführungspraxis" der Koalition vereinbar?

Eine Unvereinbarkeit der Rückführung am 26. April 2022 mit dem „Leitfaden Rückführungspraxis“ ist nicht erkennbar. Dem Betroffenen wurde im Juli 2021 die Abschiebung angekündigt, so dass ihm damit ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Diese Möglichkeit hat er nicht genutzt. Sämtliche Prüfungen ergaben, dass keine Legalisierung seines Aufenthalts möglich ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

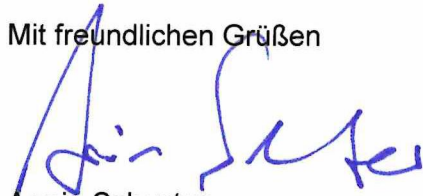
Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Gibt es angesichts dieses Falls neuerliche Bestrebungen innerhalb der Staatsregierung, im Vorgriff auf die Regelungen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung Menschen, die unter die geplanten Regelungen wie zum Beispiel die des Chancen-Aufenthalts fallen, zu schützen (die Fragestellerin verweist erneut auf Lösungen wie in Rheinland-Pfalz, wo das Ministerium den Ausländerbehörden mitteilte, dass keine fachaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht werden, wenn die Behörden Aufenthaltsbeendigungen "zurückpriorisieren". Insofern widerspricht die Fragestellerin einer simplen Verweis auf eine vorgeblich alternativloses Abzuwarten bundesrechtlicher Regelungen wie in Drs. 7/8958)?

Nein, auch angesichts des von der Fragestellerin geschilderten Falles bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine diesbezüglichen Bestrebungen. Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz besteht insoweit kein Ermessen für die sächsischen Behörden, die Abschiebung nicht durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster